

Was müssen Sie als Unternehmer steuerlich beachten, wenn Sie ein Elektrorad nutzen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

umweltfreundliche Mobilität liegt im Trend – und ist darüber hinaus auch noch gesund. Oft überlassen Arbeitgeber (elektrische) Fahrräder zur Privatnutzung an ihre Arbeitnehmer, um einerseits deren Gesundheit zu fördern und um sich andererseits ein fortschrittliches Image zu verleihen.

Die Anschaffung eines eigenen betrieblichen E-Bikes kann auch für Sie als Unternehmer steuerlich sinnvoll sein – insbesondere dann, wenn Sie es auch privat fahren. Sie können das Rad dann (teilweise) ihrem Betriebsvermögen zuordnen, wenn Sie es zu mind. 10 % unternehmerisch nutzen. Die Privatnutzung eines Fahrrads ohne elektrischen Antrieb ist für Unternehmer steuerfrei. Bei einem Elektrorad kommt es darauf an, ob es als Kfz oder als Fahrrad einzuordnen ist. Der Ladestrom sowie die Kosten der betrieblichen Ladevorrichtungen können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Doch Vorsicht: Viele einkommensteuerliche Vergünstigungen gelten nicht analog bei der Umsatzsteuer! Hier sind die Grundsätze der Entnahme zu privaten Zwecken maßgeblich. Immerhin gibt es Vereinfachungen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** verschaffen Sie sich einen Überblick über die wichtigsten Aspekte der Besteuerung von betrieblichen Fahrrädern mit und ohne Elektroantrieb. Bei individuellen Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie als Unternehmer steuerlich beachten, wenn Sie ein Elektrorad nutzen?

Achtung: Für Unternehmer gelten andere Regeln als für Arbeitnehmer!

Sie haben für Ihr Unternehmen ein Fahrrad gekauft oder geleast und nutzen es sowohl betrieblich als auch privat. Anders als bei der Überlassung an Arbeitnehmer muss die **betriebliche Nutzung mind. 10 %** betragen, damit Sie das Rad steuerlich geltend machen können (nachzuweisen z.B. durch ein Fahrtenbuch). Dazu zählen auch Fahrten von der Wohnung zum Betrieb.

Handelt es sich um ein Fahrrad ohne Elektromotor oder um ein Rad mit Motor, aber nur mit

- einer **elektrischen Pedalunterstützung bis 25 km/h** (d.h. keine elektrische Fahrhilfe ohne Pedalbetrieb) und einer **Dauerleistung von max. 250 Watt** sowie ggf.
- einer **selbständigen Anfahrhilfe bis zu einer Geschwindigkeit von 6 km/h?**

Ja

Nein

Ihr Rad gilt steuer- und verkehrsrechtlich als Fahrrad.

Einkommensteuer

Die **Privatnutzung (Entnahme)** ist **einkommensteuerfrei**. Dies gilt für (E-)Bikes, die ab dem 01.01.2019 angeschafft oder geleast werden.

Sie können die **laufenden Kosten** des Fahrrads (z.B. für Reparatur, Ersatzteile, Wartung, Leasing und Versicherung) bei der Einkommensteuer als **Betriebsausgaben** geltend machen. Das gilt auch für Kosten von Strom und betrieblicher Ladeinfrastruktur.

Die **Anschaffungskosten** können Sie **abschreiben**. Für E-Bikes gibt es noch keine Festlegung, es gilt aber sowohl für Fahrräder als auch für Mofas eine Abschreibungsdauer von sieben Jahren. Möglich sind die

- lineare Abschreibung in gleichbleibenden Raten,
- degressive Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen,
- Sofortabschreibung, wenn die Anschaffungskosten 1.000 € netto nicht überstiegen haben.

Achtung: Wenn Sie das Rad verkaufen, müssen Sie den Erlös als Betriebseinnahme verbuchen.

Ihr Rad gilt steuer- und verkehrsrechtlich als Kfz.

Einkommensteuer

Die **Privatnutzung ist eine steuerpflichtige Nutzungsentnahme**. Diese kann anhand der Listenpreis- oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden.

Im Rahmen der **Listenpreismethode** sind pro Monat 0,25 % des Bruttolistenpreises (BLP) als steuerpflichtige Entnahme zu erfassen. Außerdem sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb monatlich mit 0,03 % des BLP pro Entfernungskilometer zu bewerten.

Bei der **Fahrtenbuchmethode** werden die Gesamtkosten (z.B. für Leasing, Strom, Versicherung) ermittelt und anhand von Aufzeichnungen in betrieblich und privat aufgeteilt. Hier sind die Kosten nur zu 0,25 % in die Ermittlung der steuerpflichtigen Privatnutzung einzubeziehen.

Die Ermäßigung auf 0,25 % des BLP gilt bis Ende 2030.

Gut zu wissen:

Für fahrradtypische unselbständige **Zubehörteile** gilt bezüglich der Entnahme dasselbe wie oben beschrieben. Das betrifft z.B. festverbaute Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Rückspiegel und Schlösser, nicht aber die Fahrerausrüstung, Anhänger und Fahrradtaschen.

Umsatzsteuer

Eine Umsatzsteuerbefreiung für die Privatnutzung durch Sie als Unternehmer gibt es nicht. Vielmehr gilt die **Privatnutzung als steuerpflichtige Nutzungsentnahme**.

Bei voller Zuordnung zum Unternehmensvermögen und Vorsteuerberechtigung können Sie die **Vorsteuer** aus den Anschaffungs- und den laufenden Kosten voll geltend machen.

Für Elektroräder, die als Kfz gelten, bestehen in der Umsatzsteuer keine besonderen Vergünstigungen. Als Bemessungsgrundlage können die Ansätze der Listenpreis- bzw. der Fahrtenbuchmethode herangezogen werden, allerdings ohne die Ermäßigung auf 0,25 %.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Besteuerung Ihres betrieblichen E-Bikes oder auch eines elektrisch betriebenen Lastenrads beraten wir Sie gern persönlich.